



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Gegen Empfangsbekanntnis
Firma
WS Waste Service UG
Daimler Straße 8
51381 Leverkusen

Datum: 19.06.2013

Seite 1 von 18

Aktenzeichen:
52.0065/12/0804.2-We

Auskunft erteilt:
Herr Dr. Welling
Frau Ortelbach
matthias.welling@brk.nrw.de
Zimmer: K 221 K 225
Telefon: (0221) 147 - 3677
3675
Fax: (0221) 147 - 4014

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissions- schutzgesetz (BImSchG)

- Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Umschlag von Abfällen am Standort Fixheider Straße 16, 51381 Leverkusen
 - Genehmigungsbescheid vom 20.06.2001, Az. 21.2/Ci/G/30.096/00/0804.2/0811.2a u. b.2 in der derzeit geltenden Fassung
 - Ihr Antrag vom 24.07.2012 nach § 16 BImSchG
 - Anhörung vom 29.05.2013, Az. w. v.
 - Stellungnahme vom 14.06.2013 per @-mail
- Anlagen: Abfallschlüsselnummern und deren Zuordnung zu den Betriebseinheiten
1 Ausfertigung der Antragsunterlagen

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30-15:00 Uhr
(weitere Termine nach Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Änderungsgenehmigungsbescheid

I.

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) wird Ihnen, der

Firma
WS Waste Service UG
Daimler Straße 8
51381 Leverkusen

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



auf Ihren Antrag vom 24.07.2012 die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen

auf dem Standort in Fixheider Straße 16, 51381 Leverkusen, Gemarkung Lützenkirchen, Flur 20, Flurstücke 892, 893, 920, 921 und 395 erteilt.

Die Genehmigung umfasst im wesentlichen die nachstehende Maßnahme:

- ★ Neustrukturierung der Nutzung der Freiflächen
- ★ Änderungen bei der Ausführung der Befeuchtungsanlage

Ansonsten **unverändert**, in Bezug auf die bisher genehmigte Situation, bleiben:

- ★ Lagermengen und Durchsatzmengen an Abfall
- ★ Abfallarten,
- ★ Art und Weise der Abfallbehandlung,
- ★ Art der eingesetzten Geräte für den Betriebsablauf,
- ★ Betriebszeiten
- ★ An- und Ablieferverkehr

Die Gesamtanlage setzt sich aus folgenden Einzelanlagen im Sinne der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. S. 504) zusammen:



- a) Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 und 8.8 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von
- ★ nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag, (Nr. 8.11.2.2 Anhang 1 der 4. BImSchV)
- b) Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, bei
- ★ gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr und (8.12.1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV)
 - ★ nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr. (8.12.2 Anhang 1 der 4. BImSchV)
- c) Anlage zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von
- ★ 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag und (8.15.2 Anhang 1 der 4. BImSchV)



- ★ 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag.
(8.15.3 Anhang 1 der 4. BImSchV)

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die übrigen, zur Zeit gültigen Genehmigungen für die Anlage gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft mit den Änderungsmaßnahmen begonnen wird und innerhalb weiterer zwei Jahre die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag nach § 18 Absatz 3 BImSchG verlängert werden.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG wird die Genehmigung nach Maßgabe der unter Ziffer III aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

II.

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und die Anlage ist entsprechend zu errichten und zu betreiben, soweit sich nicht aus den Nebenbestimmungen etwas anderes ergibt.

- ★ Antrag vom 24.07.2012
- 0 Übersicht
- 1 Einzelanträge
 - 1.1 Formular 1 (Blatt 1 und 2)
 - 1.2 Enthaltene verfahrenstechnische Anträge



- 1.3 Erforderliche Einzelgenehmigungen, die von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst werden
- 1.4 Erforderliche Einzelgenehmigungen, die von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht erfasst werden
- 2 Allgemeines
 - 2.1 Überblick / Ausgangssituation
 - 2.2 Immissionsschutzrechtlich bedeutsamer Genehmigungs-/ Anzeigebestand
 - 2.3 Standortsituation
 - 2.4 Betriebsbeschreibung
 - 2.5 Antragsgegenstand
 - 2.5.1 Nutzungsänderung der Freiflächen (Vorhaben)
 - 2.5.2 Befeuchtungsanlage für Staubemissionen für BE 60 und BE 15
 - 2.5.3 Nutzung des Betriebsgeländes nach Durchführung der Änderung
 - 2.6 Anwendung besonderer Rechtsvorschriften
 - 2.6.1 Störfall-VO
 - 2.6.2 UVPG
 - 2.6.3 VOC-Verordnung
 - 2.7 Erklärungen zum Antrag
- 3 Verfahrens- und Anlagenbeschreibung
 - 3.1 Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten
 - 3.2 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
 - 3.2.1 Anlagenbeschreibung
 - 3.2.1.1 Variable Schüttboxen in den BE 50 und 53
 - 3.2.1.2 Abstellbereiche für Container in BE 51 und 52
 - 3.2.1.3 Lager-/ Umschlagbereich für Bauschutt in BE 60
 - 3.2.1.4 Befeuchtungssystem für BE 15 und BE 60
 - 3.2.2 Verfahrensbeschreibung
 - 3.3 Berechnung Sicherungsleistungen
 - 3.4 Erfassung der Stoffströme
- 4 Luftreinhaltung
 - 4.1 Entstehung luftverunreinigender Stoffe
 - 4.2 Erfassung, Behandlung, Begrenzung luftverunreinigender Stoffe
 - 4.3 Ableitung luftverunreinigender Stoffe
 - 4.4 Gerüche
 - 4.5 Formulare



- 5 Geräusche
 - 5.1 Standortsituation
 - 5.2 Immissionsaufpunkte (IAP) und Immissionsrichtwert
 - 5.3 Geräuschverursachende Anlage / Betriebsabläufe
 - 5.4 Betriebszeiten
 - 5.5 Erwartete Geräuschimmissionssituation
 - Gutachterliche Geräuschuntersuchung vom 17.11.2011
- 6 Erschütterungen
- 7 Herkunft und Verbleib von Abfällen
 - 7.1 Formulare
- 8 Wasserwirtschaft
 - 8.1 Wasserversorgung
 - 8.2 Wasserverwendung
 - 8.3 Abwasserentstehung und -ableitung
 - 8.4 Abwasserbehandlung
 - 8.5 Abwasserbeseitigung
 - 8.6 Formulare
- 9 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WGK-Stoffen)
 - 9.1 Wasserschutzgebiete
 - 9.2 Anlagen im Sinne der VAWS / Anforderungen nach VAWS
 - 9.2.1 Lagerung wassergefährdender flüssiger Stoffe
 - 9.2.2 Abfüllung wassergefährdender flüssiger Stoffe
 - 9.2.3 Lagerung von festen wassergefährdender Stoffe
 - 9.2.4 Herstellen, Behandeln, Verwenden von wassergefährdenden Stoffen (HBV-Anlage)
 - 9.3 Löschwasserrückhaltung
 - 9.3.1 Löschwasserrückhalterichtlinie LÖRÜRl
 - 9.3.2 § 3, Ziffern 2-5 VAWS
 - 9.4 Formulare
- 10 Schutz vor sonstigen Gefahren
 - 10.1 Vorbemerkungen
 - 10.2 Störfall-VO
 - 10.3 Erlaubnisbedürftige Anlagen nach BetrSichV
 - 10.4 Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln nach BetrSichV
 - 10.5 Gefahrstoffe
 - 10.6 Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG, BetrSichV



- 10.7 Explosionsschutzdokument
- 10.8 Sonstige Arbeitsschutzmaßnahmen
- 10.9 Brandschutzkonzept
- 11 Energieverwendung
- 12 Baumaßnahmen
- 13 Anhang
 - Auszug aus topographischer Karte
 - Freiflächenplan
 - Brandschutzkonzept vom 30.06.2000
- 14 Selbstverpflichtung zur Anpassung der Indirekteinleitererlaubnis vom 05.11.2012

III.

Nebenbestimmungen

A. Grundsatz

Die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides vom 20.06.2001, Az. 21.2/Ci/G/30.096/00/0804.2/0811.2a u. b.2, in der derzeit geltenden Fassung, gelten auch für die geänderte Betriebsform und bleiben unberührt, wenn sie durch diesen Bescheid nicht ausdrücklich geändert, ergänzt oder neu gefasst werden.

B. Folgende Nebenbestimmungen werden neu eingefügt:

1. Sicherstellung des Vermischungsverbots

In den Betriebsbereichen, in denen Abfälle und Handelswaren wechselseitig gehandhabt werden, ist z. B. über eine Betriebsanweisung sicherzustellen, dass es zu keiner Vermischung kommt.



2. Nutzungsdokumentation

Für die Betriebsbereiche, in denen wechselseitig Abfälle und Handelswaren gehandhabt werden dürfen, ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren, wie die tatsächliche Nutzung im jeweiligen Betriebsbereich erfolgt.

3. Mitteilungspflicht

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des geänderten Anlagenbetriebs ist der Bezirksregierung Köln mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

4. Abfallschlüsselnummern und deren Zuordnung zu den Betriebseinheiten

Die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten bezogen auf die einzelnen Abfallschlüsselnummern und deren Zuordnung zu den Betriebseinheiten sind ausschließlich gem. Anlage 1 zulässig.

5. Wasserwirtschaft

5.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die wasserrechtliche Erlaubnis der Stadt Leverkusen vom 16.03.2000 und vom 26.06.2000 mit den Aktenzeichen 320-92-05-1762 und 320-92-05-1762-II sowie die Genehmigung zur Indirekteinleitung von mineralölverschmutzten Abwässern vom 03.05.2000 mit dem Aktenzeichen 320-93-21-797-ga bestehen fort und sind einzuhalten.

5.2 Handhabung der gefährlichen Abfälle

Auf dem Betriebsgelände dürfen gefährliche Abfälle nur in den dafür vorgesehenen und überdachten Hallen gelagert bzw. ausgeladen werden.



5.3 Lagerung von Containern auf den Flächen die mit Verbundpflaster oder Schotter befestigt sind (Freiflächenlagerung)

5.3.1 Art der Container

Auf Flächen die mit Verbundpflaster oder Schotter befestigt sind, dürfen nur geschlossene (abgedeckt oder abgedeckelte) Container (leer oder nur mit nicht gefährlichen Abfallarten gefüllt) gelagert werden.

5.3.2 Lagerung von offenen Containern

Eine Lagerung von offenen Containern, die Abfallanhaftungen enthalten, auf Flächen die mit Verbundpflaster oder Schotter befestigt sind, ist nicht zulässig.

5.4 Selbstverpflichtung

Der mit Schreiben vom 05.11.2012 verfassten Selbstverpflichtungserklärung zur Anpassung der Indirekteinleitergenehmigung ist nachzukommen.

Hinweise:

1. Die Auflagen, Nebenbestimmungen, Grenzwerte und Befristungen meiner bisherigen Bescheide bleiben unberührt, wenn sie durch diesen Bescheid nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als 3 Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde die gesetzten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG).



3. Nach § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
4. Nach § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung.
5. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt- Schadensanzeigeverordnung) vom 21.02.1995 (GV. NWR. S. 196) ist zu beachten.
6. Gegebenenfalls ist ein Verfahren zur Genehmigung der Abscheideranlagen nach § 58 Abs. 2 LWG durchzuführen.
7. Für die Feststellung, ob es sich bei der Entsorgung der tatsächlich angefallenen Abfälle um eine stoffliche oder eine energetische Verwertung, oder aber eine Beseitigung handelt, bedarf es einer abfallrechtlichen Einzelfallprüfung nach dem KrWG.
8. Durch die Neufassung der 4. BImSchV vom 02. Mai 2013 i.V.m. den bestehenden Genehmigungen entspricht die Anlage jetzt u. a. der Anlagenart der Nr. 8.12.2.2. Daraus ergibt sich auch die Einstufung als Anlage gem. der Industrieemissions-Richtlinie (Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17)).



Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung

Die Firma WS Waste Service UG, Daimler Straße 8, 51381 Leverkusen betreibt auf dem Standort in Fixheider Straße 16, 51381 Leverkusen eine Anlage zur Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen. Zuletzt geändert wurde die Anlage durch die Anzeigebestätigung vom 21.06.2012, Az. 52-Gr/A15.1-300.0104/12.

Mit Schreiben vom 24.07.2012 wurde die Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG beantragt. Die beantragte Änderung umfasst die Einzelmaßnahmen:

- ★ Neustrukturierung der Nutzung der Freiflächen

- ★ Änderungen bei der Ausführung der Befeuchtungsanlage

2. Rechtliche Gründe und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Wie die Prüfung des Antrages einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen ergab, sind die vorgesehenen Maßnahmen als wesentlich im Sinne des § 16 Abs. 1 BImSchG einzustufen. Deshalb ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Den entsprechenden Genehmigungsantrag legten Sie mit Datum vom 24.07.2012 vor.

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang I, 2. Spiegelstrich der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV NRW



S. 662, ber. 2007, S. 155) in der derzeit geltenden Fassung bin ich für die Erteilung der Genehmigung zuständig.

Bei der von Ihnen betriebenen Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 8.11.2.2, Nr. 8.12.1.1, Nr. 8.12.2, Nr. 8.15.2 sowie Nr. 8.15.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV i.V.m. § 16 Absatz 2 Satz 3 BImSchG war das Verfahren nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Im vereinfachten Verfahren sind § 10 Abs. 2, 3, 4, 6, 7 Satz 2 und 3, Abs. 8 und 9 sowie die §§ 11 und 14 BImSchG nicht anzuwenden. Gem. § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Im Genehmigungsverfahren haben folgende Behörden und Stellen ihre Stellungnahme abgegeben (§ 10 Abs. 5 BImSchG):

- a) der Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen
- b) Bezirksregierung Köln
 - Dezernat 52 (Überwachung)
 - Dezernat 54 (Wasserschutz)
 - Dezernat 55 (Arbeitsschutz).

Von mir wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten im Bereich des Umweltschutzes geprüft.

Von den eingeschalteten Stellen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben vorgetragen. Nebenbestimmungen wurden vorgeschlagen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG erforderlich sind – unter Kapitel III in den Bescheid übernommen.



3. Fachrechtliche Prüfung des Vorhabens

3.1 Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

3.2 Planungsrecht

Das Vorhaben liegt im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Die planungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens richtet sich nach § 30 Abs. 1 BauGB. Der Bebauungsplan setzt für das zu bebauende Grundstück ein Industriegebiet fest.

Von Seiten der Stadt Leverkusen als zuständiger Planungsbehörde wurden keine Bedenken geäußert.

3.3 Baurecht

Von Seiten der Stadt Leverkusen als zuständiger Baugenehmigungsbehörde wurden keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen geäußert.

3.4 Brandschutz

Die beantragte Änderung hat keine Auswirkungen auf das vorhandene Brandschutzkonzept. Eine Anpassung ist daher nicht erforderlich.

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.



3.5 Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben, wenn die Nebenbestimmungen in Nr. 5 eingehalten werden.

3.6 Immissionsschutz

Lärm:

Durch die beantragten Änderungen kommt es zu keiner Erhöhung der genehmigten Durchsatz- oder Lagermengen der Anlage. Daher ergeben sich auch keine Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen. Zusätzliche Geräte oder gravierende Änderungen an der Art und Weise der Abfallbehandlung sind nicht vorgesehen.

Staub:

Beabsichtigt ist die Änderung der genehmigten Befeuchtungsanlage. Zukünftig vorgesehen ist die Kombination eines stationären und eines manuellen Systems.

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch Lärm und Staub können daher bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb ausgeschlossen werden.

3.7 Störfall-Verordnung

Insgesamt ist die Menge der gefährlichen Abfälle auf weniger als 150 Tonnen beschränkt. Im Rahmen einer Selbstbeschränkung bei der Annahme von gefährlichen Abfällen, die gem. der Störfall-Verordnung als besonders relevant einzustufen sind, in Verbindung mit einer entsprechenden Erfassung und Dokumentation, unterliegt die Anlage nicht der Störfall-Verordnung.



3.8 Sicherheitsleistung

Durch die vorgesehenen Änderungen ergeben sich keine Auswirkungen auf die Höhe der bereits erbrachten Sicherheitsleistung, da sich die Lagerkapazität nicht erhöht.

4.1 Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages einschließlich der Unterlagen hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und bei antragsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der Anlagedaten und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen gemäß § 6 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung erfüllt sind.

4.2 Anhörung nach § 28 VwVfG NW

Zum Entwurf des Genehmigungsbescheides wurden Sie am 29.05.2013 gemäß § 28 VwVfG NW angehört. In Ihrer Stellungnahme per @-mail vom 14.06.2013 haben Sie keine inhaltlichen Änderungs- oder Ergänzungswünsche geäußert. Redaktionelle Anmerkungen wurden berücksichtigt.

IV.

Kostenentscheidung

Nach § 13 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524) in der zur Zeit gültigen Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.



Die Verwaltungsgebühr wird gemäß §§ 1 und 14 GebG NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NW S. 262 / SGV. NRW. 2011) in der zur Zeit gültigen Fassung unter Anwendung der Tarifstelle 15a.1.1 Ziffer a) festgesetzt auf

500,00 €

(in Worten: Fünfhundert Euro)

Der Betrag wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist innerhalb von 1 Monat nach Zustellung dieses Bescheides auf das Konto bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), Kto.Nr.: 96 560, BLZ: 300 500 00 unter Angabe des Aktenzeichens und des Kassenzzeichens T1604691907 WSWASTE zu überweisen.

Die Verwaltungsgebühren wurden wie folgt ermittelt:

Nach Tarifstelle 15 a.1.1 Buchst. a) beträgt die Gebühr für die Entscheidung über die Genehmigung nach den §§ 4, 6, 16 BImSchG einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage mit Errichtungskosten (E) bis zu 50.000.000,- €:

$$500 + 0,005 \times (E - 50.000)$$

mindestens jedoch 500,-- €.

Die Kosten für die beantragten Maßnahmen betragen nach Ihren Angaben insgesamt 2.000,- € (einschließlich Mehrwertsteuer).

Es ergibt sich für die beantragte Maßnahme somit eine Gebühr von:

$$500 + 0,005 \times (2.000 - 50.000) = 260,00 \text{ €}.$$

Da diese Gebühr unterhalb der Mindestgebühr liegt, ist die Mindestgebühr von 500,-- € maßgeblich.

Die Gebühr wird daher auf 500,-- € festgesetzt.



VII.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Ägidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden des von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen.

Gegen die Gebührenentscheidung kann separat innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden



Datum: 19.06.2013

Seite 18 von 18

Gebührenentscheidung:

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Köln.

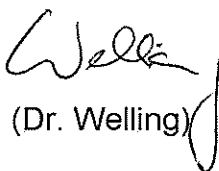
Hinweis:

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle einer Klage innerhalb der gesetzten Frist zu zahlen ist.

Auf Antrag kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, die Vollziehung gemäß § 80 Absatz 4 VwGO aussetzen oder das Gericht der Hauptsache kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage unter Beachtung des § 80 Abs. 6 VwGO gemäß § 80 Absatz 5 VwGO anordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Dr. Welling)